

## INHALT

### SEITE 1

Einkommensteuer:  
**Steuerliche Förderung von Familie und Kindern**

### SEITE 6

Einkommensteuer / Umsatzsteuer:  
**Photovoltaikanlagen gelten als steuerabzugs-pflichtige Bauleistungen**

### SEITE 6

Arbeitsrecht:  
**EuGH-Linie: Urlaubsabgeltung ist vererblich**

### SEITE 7

Lohnsteuer:  
**Arbeitgeber zahlt Strafzettel: Arbeitslohn**

### SEITE 8

Grundsteuer:  
**Reform der Grundsteuer**

[ von Barbara Blömer ]

## EINKOMMENSTEUER

# Steuerliche Förderung von Familie und Kindern

Für Familien bestehen zahlreiche Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Insbesondere im Bereich der Einkommensteuer existieren neben den bekannten Förderinstrumenten verschiedene weniger bekannte Förderinstrumente. Nachstehend erfolgt ein erster Überblick über einkommensteuerliche Förderungen für Familien und Kinder, die wir gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch detailliert ergänzen:

### Überblick zu einkommensteuerlichen Förderungen für Familien

#### **1. Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz**

Mit Hilfe von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen wird das Existenzminimum von Kindern gesichert. Das Finanzamt führt zur Wahl zwischen den beiden Förderinstrumenten die Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung durch. Der Kindergeldberechtigte muss das Kind in seinem Haushalt aufgenommen haben. Nach aktueller Rechtspre-

chung wird auch für ein Kind während einer mehrjährigen Berufsausbildung im Ausland Kindergeld gewährt, wenn das Kind im Inland einen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern hat und diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt.

Das Kindergeld beträgt in 2016:

- für das erste und das zweite Kind jeweils 190,00 €,
- für das dritte Kind 196,00 € und
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221,00 € pro Monat.

Der Kinderzuschlag für bedürftige Familien beträgt ab dem 01.07.2016:

- 160,00 € je Kind pro Monat.

Der Kinderfreibetrag in 2016 für das sächliche Existenzminimum beträgt in 2016:

- je Kind 2.304,00 € pro Jahr.

Der zusätzliche Freibetrag für den Be-

treuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt in 2016:

- je Kind 1.320,00 € pro Jahr.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten gelten die doppelten Freibeträge.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind beträgt in 2016:

- 1.908,00 € und
- für jedes weitere Kind je 240,00 € pro Jahr.

Als alleinerziehend gilt, wenn keine anderen erwachsenen Personen außer ggfs. volljährige Kinder im Haushalt leben, für die man Kindergeld erhält, z. B. Kinder in Ausbildung.

### **Bezugszeitraum für den Familienleistungsausgleich**

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Leistungen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt:

- bis zum 21. Lebensjahr, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet ist. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung oder soziale Maßnahmen mit Aufwandsentschädigung sind nicht schädlich.
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in der Berufsausbildung befindet.
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in einer Übergangszeit von max. 4 Monaten befindet (Wartezeiten zwischen Ausbildungsabschnitten).
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind Freiwilligendienste ableistet.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind detailliert im § 32 Abs. 4 EStG geregelt und müssen von den Betroffenen dezi-

diert nachgewiesen werden. Eine Verlängerung der Gewährung des Familienleistungsausgleichs ist über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus möglich bei abgeleiteten gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildiensten oder bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung des Kindes. In beiden Fällen bedarf es einer genauen Überprüfung des Sachverhaltes bzw. der Beeinträchtigung.

### **Ausschluss des Familienleistungsausgleichs**

Nach Abschluss einer Erstausbildung darf das Kind keiner „schädlichen Erwerbstätigkeit“, d. h. einer Tätigkeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche, nachgehen. Bei den heutigen vielfältigen Ausbildungsformen (Duales Studium, Masterstudium etc.) aktualisiert die Rechtsprechung regelmäßig, was zur Erstausbildung gehört.

### **2. Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG**

Kinderbetreuungskosten für Kinder des eigenen Haushaltes unter 14 Jahren, bzw. Kinder unter 25 Jahren bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, sind einheitlich abziehbar als Sonderausgaben in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 € pro Jahr und Kind. Als Betreuung gelten Tätigkeiten wie z. B. die Unterbringung in Kindergärten, Kinderkrippen oder bei Tagesmüttern oder anteilig bei Au-pair-Personen, die in der Regel Kinder betreuen und Leistungen im Haushalt erbringen. Auch sind Betreuungsverträge unter Angehörigen möglich, die einem Fremdvergleich standhalten. Keine Betreuung stellen Unterrichtsleistungen wie Nachhilfe, Musikschule oder Sportausbildung dar.

### 3. Übernahme der Kinderbetreuungs-kosten durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 33 EStG

Die Übernahme von Kinderbetreuungs-kosten durch den Arbeitgeber für nicht schulpflichtige Kinder, also Kosten für Kindergärten oder Kindertagesstätten, durch den Arbeitgeber sind steuer- und sozialversicherungsfrei und stellen eine attraktive Alternative zu einer regulären Lohnerhöhung dar. Dieser Kinderbetreuungs-kostenzuschuss durch den Arbeitgeber ist der Höhe nach unbegrenzt begünstigt.

### 4. Schulgebühren als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Entgelte für einen kostenpflichtigen Schulbesuch, auch bei „Deutschen Schulen“ im Ausland oder berufsbildenden Schulen, können zu 30 %, maximal 5.000,00 € pro Jahr und pro Kind als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abgezogen werden. Ausgenommen sind Gebühren für Hoch- oder Fachschulen, Nachhilfe- oder Musikschulen sowie Beherbergung und Verpflegung.

### 5. Ausbildungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Die Kosten einer Erstausbildung oder eines Erststudiums sind bis zu einer Höhe von 6.000,00 € pro Jahr als Sonderausgaben in der Einkommensteuer desjenigen, der die Ausbildung bzw. das Studium absolviert, abziehbar. Sie verfallen am Ende des Jahres und können nicht vorgetragen werden.

Die Kosten einer Zweitausbildung oder eines Zweitstudiums sind in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Übersteigen die Ausbildungskosten im laufenden

Jahr die Summe der positiven Einkünfte wird der entstandene Verlust als vorweggenommene Werbungskosten in den folgenden Jahren verrechnet. Es bleibt von Fall zu Fall zu prüfen, ob es sich bei der Ausbildung zu Berufszwecken um Erst- oder Zweitausbildung handelt.

### 6. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG

Eltern können außergewöhnliche Belastungen, die familienbedingt oder bei ihren Kindern entstehen, nach Anrechnung einer zumutbaren Belastung im Rahmen der Einkommensteuererklärung abziehen. Der Bundesfinanzhof hat die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung im September 2015 bestätigt.

Beispiele für als außergewöhnliche Belastung abziehbare Kosten:

- Krankheitskosten, sofern ärztlich indiziert,
- Besuchsfahrten zu schwererkranken Familienmitgliedern,
- Künstliche Befruchtung, sofern feste Partnerschaft besteht,
- Kosten bei Legasthenie,
- Praxisgebühren,
- Sportliche Aufwendungen zur Linderung einer Krankheit,
- Psychotherapie bei amtsärztlichem Attest,
- Scheidungskosten für Scheidung und Versorgungsausgleich (offen bleibt, ob Prozesskosten für das Scheidungsverfahren in der Rechtslage ab dem Veranlagungsraum 2013 generell als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind),



**Barbara Blömer**  
Prokuristin  
Kohl & Zerhusen KG

- Bestattungskosten, falls nicht durch Erbe oder Versicherung abgedeckt,
- Kosten für Entbindung als Krankheitskosten,
- Kinderkuren, sofern sie nachweisbar der Heilung einer Krankheit dienen,
- Strafverteidigungskosten bei minderjährigen Kindern,
- Umzug krankheitsbedingt.

Beispiele für nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbare Kosten:

- Kosten zur Vorbeugung von Krankheit oder Erhalt der Gesundheit,
- Adoptionskosten,
- Aussteuer,
- Scheidungskosten für Vermögensaufteilung,
- BAföG-Tilgung,
- Besuchsfahrten zu Familienmitgliedern in Kur oder Haft,
- Diätverpflegung,
- Kosten für Erstausstattung für Neugeborene,
- Umzug bei privater Veranlassung.

### **7. Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 a Abs. 1 EStG**

Aufwendungen für den Unterhalt einer unterhaltsberechtigten Person können in 2016 bis zu 8.652,00 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der absetzbare Betrag verringert sich um eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten, soweit sie die Summe von 624,00 € überschrei-

ten.

### **8. Auswärtige Unterbringung des Kindes als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 2 EStG**

Für die auswärtige Berufsausbildung des Kindes besteht ein zusätzlicher Abzugsbetrag von 924,00 € im Jahr als spezielle außergewöhnliche Belastung („Ausbildungsfreibetrag“). Es wird keine zumutbare Belastung abgezogen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Freibetrag um je ein Zwölftel.

### **9. Entlastung bei haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35 a Abs. 1 und 2 EStG**

Nicht als Sonderausgaben abzugsfähige Kinderbetreuungskosten (z. B. für Kinder ab dem 14. Lebensjahr) können nach § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

#### Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt (sogenannte Minijobs) nach § 35 a Abs. 1 EStG

Die Steuerermäßigung beträgt 20 %, maximal 510,00 € der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Diese kann nur beansprucht werden, wenn es sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) handelt. Das heißt, dass das Beschäftigungsverhältnis max. 450,00 € im Monat umfassen darf und die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren erfolgt ist.

#### Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 35 a Abs. 2 EStG

Bei Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (sozialversicherungspflichtig) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifli-

che Einkommensteuer um 20 %, maximal 4.000,00 € der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Diese Aufwendungen dürfen jedoch nicht bereits Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen. So kann die zumutbare Eigenbelastung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung gegebenenfalls als haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis angesetzt werden. Bei Au-pairs gilt darüber hinaus die Erleichterung, dass pauschal die Hälfte der Dienstleistung der Kinderbetreuung als Sonderausgaben zugerechnet wird und die andere Hälfte den haushaltsnahen Dienstleistungen. Auch Aufwendungen für Pflege oder Unterbringung von Angehörigen in einer speziellen Einrichtung können haushaltsnahe Dienstleistungen darstellen.

Die Dienstleistungen müssen im Haushalt des Auftraggebers stattfinden und der Abzug ist auf die Arbeitskosten beschränkt. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Leistenden erbracht haben (eine Barzahlung schließt die Steuerermäßigung generell aus).

Wir bieten eine abschließende Überprüfung dieser Möglichkeiten an.

### **10. Umzugskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben**

Bei beruflich veranlassten Umzügen können die Transportkosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Neben den klassischen Transportkosten wird eine Werbungskostenpauschale gewährt für „sonstige Umzugsauslagen“ in Höhe von 730,00 € für

Alleinstehende und 1.460,00 € für Verheiratete. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um 322,00 €. Bei wiederholtem Umzug innerhalb von 5 Jahren erhöht sich die Pauschale um weitere 50 %. Für private Nachhilfestunden für Kinder, die häufig umziehen mussten, besteht ein Werbungskostenansatz in Höhe von maximal 1.841,00 €.

Diese Situationen gelten als berufliche Anlässe für den Umzug:

- wegen erstmaligen Antritts einer neuen Arbeitsstelle, wegen eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung.
- im Zusammenhang mit einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.
- es verringert sich die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) um mindestens 1 Stunde, wobei eine tägliche Wegzeit verbleibt, wie sie im Berufsverkehr als normal angesehen wird.
- er erfolgt aus ganz überwiegendem Interesse des Arbeitgebers, z. B. bei Bezug einer Dienstwohnung bei Dienstantritt bzw. Auszug aus einer Dienstwohnung nach Renteneintritt.

Steht die berufliche Veranlassung eines Umzugs aufgrund einer mindestens einständigen Fahrzeitverkürzung fest, so treten private Begleitgründe – wie Heirat oder erhöhter Wohnbedarf wegen Geburt eines Kindes – in den Hintergrund.

Aber auch bei privat veranlassten Umzügen, können die Kosten dafür zum Teil steuerlich geltend gemacht werden. Im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen können 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, maximal jedoch 4.000,00 € abgesetzt werden.



## EINKOMMENSTEUER / UMSATZSTEUER

## Photovoltaikanlagen gelten als steuerabzugspflichtige Bauleistungen

Entgegen früherer Auffassung gilt seit dem 01.01.2016 die Installation von Photovoltaikanlagen aufgrund einer geänderten Verwaltungsauffassung als steuerabzugspflichtige Bauleistung. Das hat die folgenden Auswirkungen:

### 1. Bauabzugssteuer gem. § 48 EStG

Um illegale Beschäftigung in der Baubranche einzudämmen, hat der Gesetzgeber bereits in 2001 eine sogenannte Bauabzugssteuer eingeführt. Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einem Unternehmer oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, unterliegen der sogenannten Bauabzugssteuer. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, vom Brutto-Rechnungsbetrag 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen für Rechnung des Leistungserbringers. Dieses Vorgehen ist nicht erforderlich, wenn der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder die Gegenleistung für alle erbrachten Leistun-

gen für denselben Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht die Bagatellgrenze von 5.000,00 € überschreiten wird (15.000,00 € bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG).

Die Installation von Photovoltaikanlagen stellt nach neuer Auffassung nun keine Betriebsvorrichtung mehr dar, sondern Bauleistung. Dies gilt sowohl für Anlagen auf Gebäuden als auch für Freilandphotovoltaikanlagen.

### 2. Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG

Dass die Installation von Photovoltaikanlagen nun als Bauleistung einzuordnen ist, wirkt sich auch auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG aus. Sofern der Leistungsempfänger ebenfalls ein Bauleister ist, ist für die Installation der Photovoltaikanlage eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis und mit Hinweis auf §13b UStG auszustellen.

## ARBEITSRECHT

## EuGH-Linie: Urlaubsantrag ist vererblich

Das Bundesarbeitsgericht ist derzeit noch immer der Auffassung, dass bei Tod eines Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis endet und der Urlaubsanspruch des

Arbeitnehmers erlischt. Eine Umwandlung des Urlaubsanspruchs in einen sogenannten Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

kam nicht infrage.

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung am 12.06.2014 entgegen den nationalen Vorschriften des Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auch bei Versterben des Arbeitnehmers bestehen bleibt. Für den Urlaub, den der Verstorbene bis zu seinem Tod nicht angetreten hat, können die Erben vom Arbeitgeber Abgeltung des Urlaubsanspruchs in Geld verlangen. Dies gilt nach dem EuGH unabhängig davon, ob der verstorbene Arbeitnehmer zu Lebzeiten einen Antrag auf Gewährung von Urlaub beim Arbeitgeber gestellt hat oder nicht. Zur Begründung berief sich der Gerichtshof zum einen darauf, dass der vierwöchige

Mindesturlaubsanspruch „ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union“ sei und zum anderen darauf, dass bei Nichtvererblichkeit des Abgeltungsanspruchs „ein unwägbares, weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber beherrschbares Vorkommnis rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub selbst (...) führen würde“.

In einem aktuellen Fall folgte das Arbeitsgericht Berlin nun dieser EuGH-Rechtsprechung. Es wird vermutet, dass dieser Fall eventuell den Ausgangspunkt dafür bildet, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den europäischen Vorgaben anzupassen.

## LOHNSTEUER

# Arbeitgeber zahlt Strafzettel: Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber Bußgelder seiner Arbeitnehmer, z. B. für Falschparken oder zu schnelles Fahren, entsteht ein geldwerter Vorteil, der versteuert werden muss.

### **Begründung:**

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie Entlohnungscharakter haben und dafür gewährt werden, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Wendet hingegen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse zu, z. B. eine betriebliche Fortbildungsmaßnahme, dann handelt es sich nicht um Arbeitslohn-Zufluss.

Der Bundesfinanzhof verneinte ein eigenbetriebliches Interesse für den Fall, dass ein Arbeitgeber Bußgelder für seine Arbeitnehmer übernimmt. Weisungen des Arbeitgebers, die gegen die Rechtsordnung verstoßen und mit Bußgeldern belegt sind, z. B. das Falschparken oder das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, um einen Termin für die Firma wahrnehmen zu können, können keine notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzung sein. Rechnet der Arbeitgeber den Strafzettel als steuerpflichtigen Arbeitslohn ab, ist dies für den Arbeitgeber eine Betriebsausgabe. Der Arbeitnehmer kann für den Strafzettel dann aber nicht den Werbungskostenabzug geltend machen.

## GRUNDSTEUER

# Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 13 Mrd. Euro eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen. Die Finanzministerien der Länder haben am 03.06.2016 beschlossen, zeitnah eine umfassende Reform der Grundsteuer auf den Weg zu bringen. Es wird erwartet, dass Bundesregierung und Bundestag ihren Beitrag für eine zügige Umsetzung der Reform leisten, um damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Grundsteuer den Gemeinden als verlässliche Einnahmequelle erhalten bleibt, ohne zu einer flächendeckend höheren Grundsteuerbelastung für die Bürgerinnen und Bürger zu führen.

In einem ersten Schritt soll zunächst die Bewertung von Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aktualisiert werden. Die derzeit verwendeten Einheitswerte basieren auf jahrzehntealten Wertverhältnissen. Die Neubewertungen für rund 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten sollen nach dem vorliegenden Entwurf zum Stichtag 01.01.2022 in den darauffolgenden Jahren vorgenommen werden.

Welche Werte sich für einzelne Grundstücke dann ergeben, lässt sich heute noch nicht abschätzen, da für die neuen Grundsteuerwerte insbesondere der dann gültige Bodenrichtwert (bei unbebauten Grundstücken) sowie bei bebauten Grundstücken neben dem Bodenwert zusätzlich der Gebäudewert zu berücksichtigen sein wird. Letzterer richtet

sich im Wesentlichen nach den dann aktuellen Baupreisen sowie Faktoren wie Gebäudeart und Baujahr. Die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll künftig auf Basis eines typisierenden Ertragswertverfahrens erfolgen.

Die Aufkommensneutralität soll durch die Festlegung der sogenannten Grundsteuermesszahlen erreicht werden. Wie schon heute die Einheitswerte werden die künftigen Grundsteuerwerte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Im Falle eines flächendeckenden Anstiegs der Werte aufgrund der Neubewertung wird es über eine Absenkung der Steuermesszahlen ein Korrektiv geben. Erst auf den Steuermessbetrag (Grundsteuerwert x Steuermesszahl) wird dann der jeweilige gemeindliche Hebesatz angewandt.

Wie hoch die Messzahlen sein müssen, um bundesweite Aufkommensneutralität zu erreichen, kann erst in einem zweiten Reformschritt nach Abschluss der Neubewertung der rund 35 Millionen Einheiten berechnet werden. Hierbei soll den Ländern künftig auch die Möglichkeit eröffnet werden, eigene jeweils landesweit geltende Steuermesszahlen zu bestimmen. Aufgrund des Umfangs der zu ermittelnden Werte und der tatsächlichen Verhältnisse rechnen die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder mit einem Einsatz der aktualisierten Werte in der Praxis in circa 10 Jahren.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen  
Alter Bahndamm 1  
49439 Steinfeld-Mühlen  
Tel. +49 (0) 5492 803-0  
info@kohl-zerhusen.de

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.